

Anschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) Thomas Forster Margretstr. 4 85129 Oberdolling 08404/9386700	Bezirksnummer: BY002010715 Datum: 09.04.2026 Kundennummer: 12 - 6 - 7 Feuerstättenschau: 08.04.2026
Thomas Forster, Margretstr.4, 85129 Oberdolling Aktenzeichen: 12 - 6 - 7/2026 Herr und Frau Günther und Ingrid Bräuherr Raiffeisenstraße 7 85134 Stammham	Liegenschaft: Raiffeisenstraße 7 85134 Stammham



Anlage: Dachskizze

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG):

Feuerstättenbescheid

1.

In oben genannter Liegenschaft ist an nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach §2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHWG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen (und durchführen zu lassen):

Nr.	Anlage	Termin 1	Termin 2	Termin 3	Termin 4	auszuführende Arbeiten nach:
1	Überprüf.-/Kehrarbeiten an der Abgasanlage Einzelfst. fester Brennstoff (Abgasanl. Nr. 2)	01.04 - 01.07 *				KÜO § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.7

Termine ohne Jahresangabe - jährliche Ausführung/mit * gekennzeichnet wurden im Jahr 2026 schon durchgeführt/mit ° erst ab Folgejahr mit ! Turnusänderung BImSchV 3 jährig nach 2 jährig

2.

Die fristgerechte Durchführung der unter Punkt 1 genannten Arbeiten ist mir jeweils über ein Formblatt und über die vorgesehenen Bescheinigungen nachzuweisen. Sie haben das Formblatt und die Bescheinigungen spätestens 14 Tage nach der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten abzusenden.

3.

Dieser Bescheid ersetzt den Feuerstättenbescheid vom 09.02.2022 mit Wirkung für die Zukunft.

Gründe

Im Rahmen meiner Feuerstättenschau wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.

Zu 1.:

Als der für Ihren Bezirk nach § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bin ich gemäß § 14 a SchfHWG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG sind Sie als Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Aufgrund der Feststellungen in meiner Feuerstättenschau (§ 14 Abs. 1 SchfHWG) hatte ich gem. § 14 a Abs. 1 Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHWG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Die von mir getroffene Regelung zu den Zeiträumen für die von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten findet ihre Rechtsgrundlage in den Rechtsvorschriften, die oben in der Tabelle aufgeführt sind. Ich habe als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger die Zeiträume für die Schornsteinfegerarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Ausführens der festgesetzten Maßnahmen nach den o. g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde. Nach § 3 Abs. 2 der KÜO sind die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten in möglichst gleichen Zeiträumen festzulegen. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass die zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten während der üblichen Betriebszeit Ihrer Feuerungsanlage durchzuführen sind. Auf Grund der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeiträume wird es Ihnen auch möglich sein, einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 SchfHWG) beauftragen zu können.

Zu 2.:

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14 a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist

erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.

Zu 3.:

Laut § 14 a SchfHwG ist bei jeder Feuerstättenschau (Absatz 1), auf Grundlage der Daten des Kkehrbuchs bei Änderung der Kkehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung (§ 14 a Absatz 3 Nr. 1 SchfHwG) oder bei fehlender Ausstellung eines Feuerstättenbescheides fürkehr - und überprüfungspflichtige Anlagen (§ 14 a Absatz 3 Nr. 2 SchfHwG), bei der Durchführung einer Bauabnahme (§ 14 a Absatz 4 SchfHwG) ein Feuerstättenbescheid zu erstellen. Dieser Bescheid ersetzt den vorherigen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem



263-4

Bayerischen Verwaltungsgericht
München, Postanschrift: Postfach:200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Feuerstättenbescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an denkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung unverzüglich mitzuteilen. Sollten sich aufgrund Änderungen an denkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, des Einbaus neuer Anlagen, der Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen oder der dauerhaften Stilllegung Änderungen bei den zu durchzuführenden Arbeiten ergeben, wird dieser Bescheid durch einen Neuen ersetzt.
2. Der Nachweis nach Ziffer 2. dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist. Es sind die Formblätter durch den Schornsteinfegerbetrieb wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind Sie als Eigentümer, auch wenn Sie die durchführenden Schornsteinfegerbetriebe beauftragen, die ausgefüllten Formblätter direkt an mich zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchfHwG).
3. Meinen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@liv-info.de.

Thomas Forster
bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß §37 Abs. 5
Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift.

Anschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Thomas Forster

Margretstr. 4

85129 Oberdolling

08404/9386700

Datum der Arbeitsausführung: 08.04.2026

Ausfertigung für den Eigentümer/Verwalter

Thomas Forster, Margretstr.4, 85129 Oberdolling

Aktenzeichen: 12 - 6 - 7/2026

Herr und Frau

Günther und Ingrid Bräuherr

Raiffeisenstraße 7

85134 Stammham

Liegenschaft: 12 - 6 - 7

Raiffeisenstraße 7

85134 Stammham



263-6

Bescheinigung

über das Ergebnis der Feuerstättenschau

nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)

vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

Anzahl An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:

1	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
1	Waagrechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
1	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
1	Verbrennungsluftversorgung und evtl. Sicherheitseinrichtungen
1	Dunstabzugsanlagen
-	Be- und Entlüftungsanlagen

Überprüfungsergebnis:

☒ Zum Zeitpunkt der Überprüfung wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

☐ Es wurden folgende Mängel festgestellt:

☐ Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüf. durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen zu beseitigen.

☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

Bemerkungen:

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt
und ist auch ohne Unterschrift gültig.

09.04.2026

Thomas Forster

Datum Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes - SchfHwG)

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Anschrift des Schornsteinfegerbetriebes

Thomas Forster
Margretstr. 4
85129 Oberdolling
08404/9386700

Thomas Forster, Margretstr.4, 85129 Oberdolling
Wenn unzustellbar, zurück!

Herr und Frau
Günther und Ingrid Bräuherr
Raiffeisenstraße 7
134 Stammham



263#7

Datum: 08.04.2026

- ☐ Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV
☐ Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV
☒ Überprüfung nach § 15 Abs. 2 1. BImSchV
☐ Wiederholungs-Überprüfung nach § 14 Abs. 5
☐ Beratung nach § 4 Abs. 8 bzw. § 26 Absatz 7 1. BImSchV

Ausfertigung für den Betreiber

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:

12 - 6 - 7 / 1-001

85134 Stammham
Raiffeisenstraße 7
Gebäudeteil: EG Esszimmer

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I S. 38)

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. Grundofen, gemauert	Datum auf dem Typenschild 1983	Datum/Jahr der Errichtung 1983	Nennwärmeleistung 10 kW
Feuerstättenbauart nach Anlage 4 Kachelofen	Beschickungsart handbeschickt	Art der Anlage Einzelofen	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) (4) naturbel. stück. Holz			

- ☐ (1a) Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5 Nr. 2)
☐ (1b) Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
☐ (1c) Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Abs. 5)
☐ (1d) Offener Kamin oder historische Feuerstätte, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Absatz 4)

- | | |
|---|--|
| (2) Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1): | ☒ ja ☐ nein |
| (3) Feuerungsanlage nach Herstellerangabe für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) geeignet: | ☒ ja ☐ nein |
| (4) Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Abs. 1 Nr. 1): | ☐ ja ☐ nein |
| (5) Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 1 Nr. 2): | ☐ ja ☐ nein |

- ☒ Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
☐ Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

☐ Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):	☒ Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Abs. 3):
☐ Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage	Mittelwert: 14.6 %
☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes	Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
☐ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)

08.04.2026

Datum

Unterschrift Schornsteinfeger/in

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.